



Kaminöfen im Handel



Das Land
Steiermark

Kaminöfen im Handel

Dieser Folder richtet sich vor allem an jene, die händisch beschickte Öfen verkaufen und damit in Verkehr bringen. Dies sind vornehmlich die Betreiber von Baumärkten, aber auch an Personen, die mit der Überwachung und Kontrolle von Hausheizungen beauftragt sind (Rauchfangkehrer, Gemeindevertreter).

Für den Inhalt verantwortlich:

Dipl.-Ing. Skalicki Simone, FA17A
simone.skalicki@stmk.gv.at | +43 316/877 4120

Dipl.-Ing. Dr. Pongratz Thomas, FA17C
thomas.pongratz@stmk.gv.at | +43 316/877 2978

Herausgeber: Abteilung 17
Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Layout & Design: Sylvia Fischerauer



Hausbrand als Verursacher von Feinstaubemissionen

In weiten Bereichen der Steiermark ist die Luftbelastung so hoch, dass die Immissionsgrenzwerte zum vorbeugenden Gesundheitsschutz nicht eingehalten werden können. Die Rolle des Hausbrands wurde im Besonderen beim Feinstaub (PM10) zunächst unterschätzt. Staubanalysen zeigten aber, dass gut ein Drittel der Staubbelastungen aus dem Hausbrand stammt.

Seit einigen Jahren sind Kaminöfen sehr beliebte Zweitheizungen. Als händisch beschickte Anlagen haben sie jedoch ein sehr hohes Emissionspotential.

Kaminöfen, die nicht zumindest die verpflichtenden Vorgaben des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes erfüllen, tragen nämlich während ihrer gesamten Einsatzzeit in übergroßem Ausmaß zur Luftbelastung durch Feinstaub bei. Daher soll durch entsprechende Aufklärung und Kontrolle ein Mindeststandard dieser Öfen sichergestellt werden, sodass heute in Umlauf gebrachte Kaminöfen jedenfalls den technischen Mindestanforderungen zur schadstoffarmen Verbrennung von festen Brennstoffen entsprechen.

Inverkehrbringen von Kaminöfen

Das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen – das sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ≤ 400 kW – wird durch das Steiermärkische Feuerungsanlagenengesetz - FAnIG (LGBl. Nr. 73/2001 idgF.) geregelt. Zu den Kleinfeuerungsanlagen zählen auch Kaminöfen. Die folgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden.



Unter „Inverkehrbringen“ (§ 2 Z. 14 Stmk. FAnIG) versteht man:

- a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Feuerungsanlage oder eines Bauteils einer Feuerungsanlage zum Zwecke des Anschlusses,
- b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Feuerungsanlage oder eines Bauteils einer Feuerungsanlage für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Feuerungsanlagen oder Bauteilen von Feuerungsanlagen zum



Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Feuerungen oder Bauteilen von Feuerungen an den Auftraggeber.

Kleinf Feuerungsanlagen und Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden (§ 3 Abs. 1 Stmk. FAnIG):

1. Folgende Emissionsgrenzwerte aus Anhang 2 des FAnIG dürfen nicht überschritten werden:

| Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe | | Emissionsgrenzwerte (mg/MJ) | | | |
|---|---------------------|-----------------------------|-----|----|-------|
| | | CO | NOx | HC | Staub |
| Händisch beschickt | biogene Brennstoffe | 1100 | 150 | 80 | 60 |

2. Folgende Mindestwirkungsgrade (Anhang 3 FAnIG) sind zu erreichen:

| | |
|--|------------|
| Kleinf Feuerungen als Raumheizgeräte und Herde für feste Brennstoffe bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast | |
| Raumheizgeräte | 78 Prozent |
| Herde für biogene Brennstoffe | 70 Prozent |

3. Kleinf Feuerungsanlagen sind weiters mit einem Typenschild (§ 5 FAnIG) auszustatten, das zumindest folgende Angaben enthält:
 - a. Name und Firmensitz des Herstellers;
 - b. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
 - c. Herstellnummer und Baujahr;

- d. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
 - e. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
 - f. zulässiger Brennstoff
4. Schließlich ist eine technische Dokumentation (§ 6 FAnIG) des Herstellers oder Importeurs beizulegen, die zu enthalten hat:
- a. eine Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung;
 - b. Nummer des Prüfberichtes, des Ausstellungsdatums und der zugelassenen Stelle
 - c. Angabe der Emissionswerte aus der normierten Prüfung (Prüfung gem. Anhang 1 FAnIG);
 - d. Angabe des Wirkungsgrades

Der technischen Dokumentation ist - wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist - eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.





Kontrollen

Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind zur Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen berechtigt (§ 26 FAnIG). Geschäfts- und Betriebsräume sowie Grundstücke, in oder auf denen Feuerungsanlagen hergestellt oder zum Zweck des Inverkehrbringens bereitgestellt werden, dürfen betreten und besichtigt werden.

Die Verfügungsberechtigten (wie z.B. Hersteller, Händler) sind verpflichtet, den Organen der Behörde die Durchführung der Kontrollen zu gestatten sowie erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Wenn Feuerungsanlagen oder Bauteile von Feuerungsanlagen entgegen den Bestimmungen des § 3 FAnIG in Verkehr gebracht werden, hat die Behörde dem Händler das Inverkehrbringen dieser Produkte zu untersagen.

Strafen

Übertretungen dieser Bestimmungen sind gem. § 30 Abs. 2 Stmk FAnIG, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, mit Geldstrafen bis zu 20.000,- Euro zu bestrafen.

Hinweis

Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden Sie im Erlass der Fachabteilung 13B, Stabsstelle Legistik unter <http://www.verwaltung.steiermark.at>

